

Artenschutzrechtliche Prüfung
Gemeinde Untermerzbach
„Solarpark Hinterer Grieß“

16.03.2023

PUNCTO *plan*

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlage	3
3.	Methodisches Vorgehen und Wirkung.....	4
4.	Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände.....	4
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.1	<i>Pflanzenarten.....</i>	<i>4</i>
4.1.2	<i>Tierarten</i>	<i>4</i>
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
6.	CEF-Maßnahmen.....	12
7.	Fazit Artenschutz	13
8.	Aufstellungsvermerk	14
9.	Literatur	15

1. Prüfungsinhalt

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung fordert das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 und § 45 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. Im Zuge der Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) geprüft.

Grundsätzlich sind auch die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Verbotstatbestände sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Inhalte der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Inhalte der Planungsbegründung
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten bzw. Habitate
- Artenschutzkartierung-Datenbank (ASK-Datenbank, LfU), Bayerische Biotopkartierung (Bayernatlas)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (LfU)

3. Methodisches Vorgehen und Wirkung

Angelehnt an die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) wird bei der Prüfung nach folgenden Schritten vorgegangen:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung
5. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche prüfungsrelevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. In diesem Schritt wird bereits ein Großteil der relevanten Arten ausgeschieden. Für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (Kapitel 4). Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion zu prüfen.

4. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Derzeit werden die Planflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist die Artenvielfalt von ackertypischen Begleitarten am Rand und auf der Fläche als gering einzustufen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten

Die Abfrage der SAP-relevanten Tierarten wurden gemäß den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt und anhand entsprechender Datenabfragen durchgeführt.

Die Abfrage wurde für das TK-Blatt „Ebern“ und für „extensives Grünland und andere Agrarlebensräume“ durchgeführt. Die Ergebnisliste (Tabelle 1) wurde weiterhin nach den Arten gefiltert, die ihr Hauptvorkommen in dem angegebenen Gebiet haben sowie einen schlechten Erhaltungszustand, da davon ausgegangen wird, dass bei gutem Erhaltungszustand in der Region auf umliegende Flächen ausgewichen werden könnte. Eine nähere Betrachtung bedürfen demnach die Vogelarten Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn, Kiebitz.

In den Gehölzstrukturen in und um das Plangebiet können zudem Fledermausvorkommen zu finden sein.

Tabelle 1: Artenliste für Agrarlebensräume im TK-Blatt „Ebern“ gemäß der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten des bayrischen Landesamts für Umwelt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand	Äcker
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1
Vögel	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	3
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	2
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g	1
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g	
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g	1
Vögel	Columba oenas	Hohлтаube			B:g	2
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	2
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	2
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s, R:u	2
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g, R:g	2
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	
Vögel	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	1
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g	2
Vögel	Motacilla flava	Schafstelze			B:g	1
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	3
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u	2
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	1
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	2
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	2
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	1

Legende Rote Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand: B = Brutvorkommen; R = Rastvorkommen; s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

Legende Lebensraum: 1 = Hauptvorkommen; 2 = Vorkommen; 3 = potentielles Vorkommen; 4 = Jagdhabitat

Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Kartierungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt. Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude auf der Fläche vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z. B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und das große Mausohr zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

Tabelle 2: Prognose über die Verbotstatbestände – Fledermäuse

Fledermäuse (Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und andere; Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: u, g, nicht gelistet Bayern: V, nicht gelistet, nicht gelistet</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Es erfolgt eine gruppenweise Darstellung.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baumhöhlen oder Gebäude, welche von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Schädigung der Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p>

Fledermäuse (<i>Großes Mausohr (Myotis myotis)</i> und andere; Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch Beleuchtung der Anlage könnte eine Störung ausgelöst werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen. ▪ Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nacharbeiten zu beschränken. <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Arten Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn und Kiebitz haben im weiteren Umgriff des Plangebiets (TK-Blatt „Ebern“) auf Agrarlebensräumen ein Hauptvorkommen und zudem einen schlechten Erhaltungszustand.

Der Kiebitz bevorzugt Feuchtlebensräume und für die Brut niedrige Vegetationshöhen von unter 10 cm. Ein Vorkommen auf dem Plangebiet wird demnach ausgeschlossen.

Der Bluthänfling bevorzugt offene und halboffene Flächen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer kurzen, samentragenden Krautschicht. Die Nester werden in dichten Hecken, Büschen und Sträuchern, meist < 2m über dem Boden angelegt. Die Planfläche ist somit kein geeignetes Habitat für den Bluthänfling.

Für die Feldlerche und das Rebhuhn ist ein Vorkommen auf der Fläche potenziell möglich. Nachfolgend werden mögliche Verbotstatbestände für diese Arten geprüft.

Tabelle 4: Prognose über die Verbotstatbestände – Feldlerche

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 254). Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierverschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 258, JENNY 1990a S. 249). Feldlerchen nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

körpertiefen Mulden im Schnee (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 268).

In Deutschland hat der Bestand der Feldlerche zwischen 1990 und 2013 um 35 % abgenommen. Hauptverursacher ist die Mechanisierung und Nutzungsintensivierung sowie der Einsatz von Pestiziden, Überdüngung und verarmte Fruchtfolgen, welche zu einem massiven Verlust von Artenvielfalt und Lebensräumen in der Agrarlandschaft geführt haben. (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012)

Die Feldlerche meidet als typische Offenlandart Gehölz- und Vertikalstrukturen weiträumig, da diese von Prädatoren als Ansitz oder Unterschlupf genutzt werden können. In der Fachliteratur werden folgende Meideabstände angegeben: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze von einer Größe zwischen 1 und 3 ha und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Zu Hochspannungsleitungen hält die Feldlerche meist mehr als 100 m Abstand. (LANUV 2020)

Lokale Population:

Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein bis zu 80 m breites Waldstück, der östliche Teil des Plangebiets ist deshalb kein Habitat für die Feldlerche. Die westlich gelegene Flächenteile eignen sich potenziell als Habitat. Da sie derzeit intensiv bewirtschaftet werden wird die Eignung jedoch als eher mäßig eingestuft.

Die Feldlerche kann potentiell nicht nur im Plangebiet vorkommen, sondern verfügt auch im Umgriff über ausreichend Lebensraum.

Für das Bruthabitat wird die Anzahl der möglichen Brutpaare über eine Worst-Case-Betrachtung bestimmt: Bei einem Habitat von einer Größe von 1,8 ha ist - ausgehend von einer minimalen Habitatgröße von 0,5 ha pro Brutpaar - mit einem Vorkommen von maximal 3 Brutpaaren zu rechnen

Die Feldlerche kann potentiell nicht nur im Plangebiet vorkommen, sondern verfügt auch im Umgriff über ausreichend Lebensraum.

(LANUV Nordrhein-Westfalen, www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die mit Solarmodulen überbaute Fläche könnte bei der Feldlerche als typische Offenlandart ein Meideverhalten, sowohl für die Nahrungssuche als auch für die Brut, auslösen. Möglich ist jedoch auch, dass die geplante Photovoltaikanlage von Feldlerchen als Nahrungs- und Brutstätte genutzt wird, wie es für einige Solarparks bereits nachgewiesen wurde (bne (2019), Raab (2015), Tröltzsch und Neuling 2013). Hierzu fehlen derzeit eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse.

Die Extensivierung der Flächen mit dem damit einhergehenden Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Anpflanzungen von Blühstreifen und Heckenstrukturen, sowie die geplante Beweidung mit Schafen führt im Vergleich zur bisherigen intensiven Bewirtschaftung zu einer Erhöhung des Insektenbestandes und damit des Nahrungsangebots für die Feldlerche. Da im Umgriff nach wie vor potenzielle Nahrungs-, Ruhe und Bruthabitate für die Feldlerche vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten oder sogar verbessert werden kann.

Hinsichtlich des Bruthabitats sind Verbotsbeständen dennoch nicht auszuschließen, da durch die Überschirmung der Fläche für die Feldlerche potenzielle Brutflächen verloren gehen könnten. Aufgrund der Bestände der lokalen Population sind maximal 3 Bruthabitate der Feldlerche betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Anlage einer Kombination von Ackerbrache und Blühstreifen für die Dauer der Betriebszeit (s. Kapitel 6)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Ein potenzielles Tötungsrisiko besteht für bereits brütende Vögel. Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Zerstörung von Gelegen und infolgedessen zur Tötung von Jungvögeln kommen. Um dies zu vermeiden ist eine Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit durchzuführen. Alternativ kann der Baubeginn im direkten Anschluss an eine landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte / Stoppelsturz) erfolgen

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu einer Störung von brütenden Vögeln durch erhöhte Lärmbelastung und visuelle Reize kommen mit einer Brutaufgabe als mögliche Konsequenz. Um zu verhindern, dass es durch baubedingte Auswirkungen zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der aufgelisteten Arten kommt, ist eine Baufeldräumung noch vor Beginn Vogel- Brutzeit oder unmittelbar im Anschluss an eine landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte / Stoppelsturz) durchzuführen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tabelle 4: Prognose über die Verbotstatbestände – Rebhuhn

Rebhuhn (*Perdix perdix*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Rebhuhn (*Perdix perdix*)**Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Das Rebhuhn ist in Deutschland ein Kulturfolger. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Entscheidend ist für die Art ein kleinräumiges Nebeneinander von Lebensraumelementen. Dabei bevorzugt das Rebhuhn vor allem klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Felddrainen durchzogen sind, um optimale Lebensräume bieten zu können. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Die Jungtiere benötigen ausreichend Deckung. Die Hauptgefährdung für das Rebhuhn stellt die Lebensraumzerstörung durch Landschaftsverbrauch und Intensivierung und zunehmende Technisierung der Landwirtschaft dar. Die Art hat im Zeitraum 1980-2015 ca. 94% ihres europäischen Bestandes eingebüßt.

Lokale Population:

Das Rebhuhn ist in der Region und auf der Fläche potenziell vorkommend.**2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies stellt eine der Hauptgefährdungen für Bodenbrüter dar. Im Zuge der Solarparkerrichtung werden die Flächen in extensives Grünland umgewandelt und beweidet. So werden keine schädlichen Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel mehr auf die Fläche aufgetragen, was sich positiv auf das Nahrungsangebot in Form von Insekten auswirken kann. Durch die weitgehende Einstellung der maschinellen Bearbeitung nach der Bauphase für über 20 Jahre entsteht neuer Schutzraum für Gelege. Zudem bieten die Solarmodule einen Lebensraum für Rebhühner. Sie übernehmen eine ähnliche Funktion wie Hecken oder Büsche, indem sie Schutz vor Greifvögeln und Raum für Nistplätze von Bodenbrütern bieten. Zusätzlich werden neue Hecken angelegt, die als zusätzliche Biotopstrukturen genutzt werden können.

Eine Schädigung von Bruthabitaten ist nicht zu erwarten. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen könnten Jungtiere potenziell verletzt oder getötet werden, Auf der Fläche befinden sich jedoch keine potenziellen Bruthabitate des Rebhuhns, ein Tötungs- und Verletzungsverbot ist demnach ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu einer Störung von brütenden Vögeln durch erhöhte Lärmbelastung und visuelle Reize kommen mit einer Brutaufgabe als mögliche Konsequenz.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob auf der Planungsfläche Brut stattfindet.
- Mit Ausnahme nächtlicher unvermeidbarer Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten ist auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufzuerlegen.

6. CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) sieht die Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vor. Diese sollen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, als CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“), die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten. Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitats innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

Gemäß der Prognose der Verbotstatbestände (s. Kap.4.2) ergeben sich mögliche Verbotstatbestände der Feldlerche hinsichtlich des Bruthabitats. Durch die Anlage einer Fläche mit einer Kombination aus

Blühstreifen und Ackerbrache in der Nähe des Eingriffs kann die ökologische Funktion der Fläche als Bruthabitat aller Voraussicht nach fortgeführt und das Eintreffen des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Grundsätzliche Anforderungen an CEF-Flächen für die Feldlerchen

- offenes Gelände mit weitestgehend freiem Horizont
- mehr als 50 Meter Abstand zu Vertikalstrukturen wie z.B. Einzelbäumen
- mehr als 120 m Abstand zu Baumreihen und Feldgehölze bis 3 ha
- mind. 160m Abstand zu geschlossener Gehölzkulisse
- 100 m Abstand Hochspannungsleitungen
- i. d. R mind. 100 m Abstand zu Straßen
- bis zu 500 m Abstand zu Straßen > 10.000 KFZ/ Tag
- bei Bruthabitaten (Brache und Lerchenfenstern) mind. 25m Abstand zum Feldrand
- bei streifenförmigen Maßnahmen mind. 50 Meter Abstand zu stark frequentierten Feldwegen
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz bei Blühstreifen, Brache und erweitertem Saatreihenabstand
- keine mechanische Unkrautbekämpfung
- räumlicher Zusammenhang bzw. maximale Entfernung zum Eingriffsort i. d. R. 2 km

Kombination von Ackerbrache und Blühstreifen

- 0,5 ha / Brutpaar
- Blühflächen und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatkichte, ca. 50-70 % der regulären Menge
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite 10 Meter
- Bodenbearbeitung und Pflege nur zwischen 1.9. und 15.03.
- Pflege Blühstreifen: Mahd mind. alle 2 Jahre mit Mahdgutabfuhr. Bei Pflege von Blühstreifen entfällt die regelmäßige Neuanlage, Standort kann aber alle 3 Jahre wechseln
- Pflege Ackerbrache: Spätestens alle 3 Jahre Umbruch, Standortwechsel spätestens im 3 Jahr

Ausgehend von einem Vorkommen von maximal drei Brutpaaren ist auf einer Fläche von 1,5 ha eine Kombination von Ackerbrache und Blühstreifen anzulegen. Oben dargelegte Kriterien sind zu beachten. Die Maßnahme ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans darzustellen und zu beschreiben.

7. Fazit Artenschutz

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

8. Aufstellungsvermerk

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Mirjam Schumm

Maximilian Menschner

Dipl. Biologie

B.Sc Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

9. Literatur

- Bauer, Bezzel, Fiedler (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005
- Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020):** Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Online verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1889055064&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1889055064&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (März 2021)
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Risikosicherheit) (2007):** Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover. Online verfügbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf (November 2019)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (März 2023)
- BNE (Bundesverband neue Energiewirtschaft) (2019):** Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Online verfügbar unter: <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/> (März 2021)
- FFH-Richtlinie (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html> (November 2019)
- Herden; Rasmus; Gharadjedaghi; BfN [Hrsg.] (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf>
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf (November 2010)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020),** Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (März 2020)
- Lieder, Lumpe:** Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Online verfügbar unter: <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf> (November 2019)
- Raab (2015):** Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf (März 2020)
- Tröltzsch (2012):** Brutvogelgemeinschaften auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Konflikte und Perspektiven für den Artenschutz. Bachelorarbeit, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Tröltzsch; Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In: Vogelwelt 134, S. 155-179. Online verfügbar unter: [http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2\[download\]=5131](http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2[download]=5131) (November 2019)